

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 23.03.2017 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird:

## Satzung

### **der Kreisstadt Heppenheim gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich östlich der Straße „Im Schalbert“ (Klarstellungssatzung).**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den in der beigefügten Planzeichnung „Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich „Östlich Im Schalbert“ von März 2017 ist zur Klarstellung die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eindeutig bestimmt.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben für den gemäß Grenzlinie deklarierten im Zusammenhang bebauten Ortsteil richtet sich nach § 34 BauGB.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 10.05.2017 ausgefertigt.

Heppenheim, den 28.04.2017

Rainer Burelbach  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Satzung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Heppenheim, FB Bauen+Umwelt, 64646 Heppenheim, Gräffstraße 7-9, II. OG, Zimmer 2046 eingesehen werden. Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, soweit ihm aufgrund der Satzung die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Heppenheim geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 2 VwGO kann jede natürliche und juristische Person Antrag auf Normenkontrolle stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden.

Die Grenzziehung der Satzung ist der nachfolgenden Planzeichnung (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Heppenheim, den 12.05.2017

Rainer Burelbach  
Bürgermeister